

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Lukas Reinken (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

**Toiletten für das Geschlechtsmerkmal divers in öffentlichen Bauten**

Anfrage des Abgeordneten Lukas Reinken (CDU), eingegangen am 03.06.2025 - Drs. 19/7367, an die Staatskanzlei übersandt am 06.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 03.07.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Im Zuge der Einführung des Geschlechtseintrags „divers“ im Personenstandsrecht ergeben sich auch für die Planung und Ausstattung öffentlicher Gebäude neue Fragestellungen hinsichtlich der sanitären Infrastruktur. In Niedersachsen regelt § 45 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) die Pflicht zur Bereitstellung ausreichender Toilettenanlagen in öffentlichen Gebäuden. Die Durchführungsverordnung zur NBauO (§ 27 DVO-NBauO) konkretisiert dies mit Blick auf die Geschlechtertrennung, enthält jedoch keine ausdrückliche Vorgabe zur Berücksichtigung von Personen mit dem Eintrag „divers“.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) muss für bauliche Anlagen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhanden sein.

Mit Änderung des § 27 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) vom 18.05.2022 sind die vorher erforderlichen getrennten Toilettenräume für Männer und Frauen entfallen. Mit dieser Vereinfachung und Reduzierung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind gleichzeitig auch die Voraussetzungen für Toilettenräume für Menschen geschaffen worden, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.

Dies gilt immer nur für Toilettenanlagen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind (§ 45 Abs. 1 Satz 2 NBauO), wie u. a. für Waren- und Geschäftshäuser, Büro- und Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Schulen, Hotels und Gaststätten. Auch für öffentliche Gebäude gelten die grundsätzlichen Anforderungen an Toiletten und Bäder nach § 45 Abs. 1 Satz 2 NBauO und § 27 DVO-NBauO.

Bei der Definition des Begriffs „größerer Personenkreis“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Mit Ausnahme für Versammlungsstätten enthalten die NBauO und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen bauordnungsrechtlichen Vorschriften keine konkreten Zahlen für die notwendige Ausstattung mit Toiletten. Die Anzahl der Toiletten, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, muss daher vorhabenbezogen im Einzelfall (je nach spezieller Nutzung) ermittelt werden.

**1. Welche rechtlichen Vorgaben bestehen derzeit zur Ausstattung öffentlicher Gebäude mit Toiletten für Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“?**

Eine ausdrückliche Vorgabe zur Berücksichtigung von Personen mit dem Eintrag „divers“ ergibt sich nicht aus dem öffentlichen Baurecht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

**2. Unter welchen Voraussetzungen gelten diese Vorgaben, und ab wann sind sie gegebenenfalls umzusetzen?**

Die oben genannten Regelungen gelten sowohl für Neubauten als auch für Umbaumaßnahmen, wenn diese Baumaßnahmen mit einer Nutzungsänderung verbunden sind.

Die v. g. Änderung des § 27 DVO-NBauO vom 18.05.2022 (Veröffentlichung im Nds. GVBl. Nr. 18/2022 vom 27.05.2022) ist am 01.06.2022 in Kraft getreten.

**3. Gibt es Ausnahmen oder Ermessensspielräume bei der Umsetzung solcher Anforderungen in öffentlichen Gebäuden?**

Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 66 Abs. 1 NBauO Abweichungen nach pflichtgemäßem Ermessen in konkreten Einzelfällen zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 NBauO vereinbar sind.

**4. Inwiefern genügt es, bestehende Toiletten als „divers“ auszuweisen, oder sind separate bauliche Maßnahmen erforderlich?**

Wie unter Frage 2 ausgeführt, gelten die oben genannten Regelungen für Neubauten und für Umbaumaßnahmen, wenn diese Baumaßnahmen mit einer Nutzungsänderung verbunden sind. Die bauordnungsrechtliche Pflicht, bestehende Toiletten für Menschen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind, in entsprechender Weise umzubauen oder zu kennzeichnen, bezieht sich somit nur auf WC-Anlagen in Gebäuden, die bei gleichzeitiger Nutzungsänderung umgebaut werden.

Die Ausführung von Toilettenräumen gemäß § 45 NBauO Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 27 DVO-NBauO ist grundsätzlich vom individuellen Einzelfall und den baulichen Gegebenheiten abhängig.

In Fallgestaltungen, bei denen für Toilettenanlagen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt (§ 45 Abs. 1 Satz 2 NBauO), aber nur ein oder zwei getrennte Toilettenräume vorhanden sind, wäre mindestens ein Toilettenraum als sogenannte „Unisextoilette“ für alle Geschlechter zugänglich zu machen.

**5. Besteht für Bürgerinnen und Bürger oder Beschäftigte ein einklagbarer Anspruch auf die Bereitstellung von Toilettenanlagen, die explizit auf das Geschlecht „divers“ ausgerichtet sind?**

Nein. Es mangelt an einer Anspruchsgrundlage für die Bereitstellung von Toilettenanlagen, die explizit auf das Geschlecht „divers“ ausgerichtet ist. Auch aus der Verfassung, insbesondere Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz oder Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz, kann kein Anspruch abgeleitet werden.

(Verteilt am 07.07.2025)